



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 106/2023/2024 3. LIGA

28.02.24 FJE

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB- Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 28.02.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

In Bezug auf die im Wesentlichen unstrittigen tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung des Vorfalls und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen des angeklagten Becherwurfes eine Geldstrafe von 2.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA durch formularmäßiges Ankreuzen ausdrücklich zugestimmt, gleichzeitig aber mit separatem Schreiben inhaltlich eine Nichtzustimmung begründet. Darin wird im Wesentlichen auf einige dem Becherwurf vorangegangene Provokationen durch die Dresdener Spielerbank in Richtung der Tribüne verwiesen. Für das gefährliche Verhalten des Einzeltäters entschuldigt man sich schließlich, hält aber das Strafmaß für überhöht.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main

PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich

SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007

T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE

Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ0000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Allein im summarischen Verfahren geht das Sportgericht zunächst zu Gunsten der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA von einer Nichtzustimmung aus und befasst sich nochmals materiell mit dem Vorfall. Das vom DFB-Kontrollausschuss beantragte Strafmaß ist allerdings angemessen und grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es berücksichtigt insbesondere, dass sich der Wurf gezielt gegen eine direkt am Spiel beteiligte Person richtete, nämlich den Gästetrainer, der im Innenraum besonders schutzwürdig ist. Auch ist die Ermittlung des Einzeltäters offenbar nicht gelungen, wobei effektive Tataufklärung und Täterermittlung eine der zentralen Pflichten eines Heimvereins darstellen.

Gleichwohl verkennt das DFB-Sportgericht nicht den nachträglichen, konkreten Vortrag der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA zu den Provokationen der Gäste, der zumindest im summarischen Verfahren nicht zu widerlegen ist. Auch spricht Schiedsrichter Patrick Kessel glücklicherweise von einem leeren Becher.

Nach alledem erscheint daher die Verhängung einer Geldstrafe in Höhe von 1.500,- Euro in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände sachgerecht, angemessen und gerade noch vertretbar. Dem Antrag der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen investieren zu dürfen, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz  
l. (Vorsitzender)



## **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA  
31.01.2024

### **Per E-Mail**

### **Vorkommnis während des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen dem DSC Arminia Bielefeld und Dynamo Dresden am 20.12.2023 in Bielefeld**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro belegt.
2. Der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 650,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Patrick Kessel sowie die schriftliche Stellungnahme der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA.

### **Ergänzende Begründung:**

In der 90. Spielminute (achte Minute der Nachspielzeit) wurde der Dresdener Trainer Anfang von einem aus dem Bielefelder Zuschauerbereich geworfenen Becher am Rücken getroffen.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des



DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Da der Dresdener Trainer von dem geworfenen Becher am Rücken getroffen wurde, beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 2.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 07.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –